

## Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Verordnung über Geldtransfers „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Begleitinformationen bei Geldtransfers und bestimmten Krypto-Vermögenswerten“ (EU-Verordnung über Geldtransfers) dient der Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Überweisung von Geldern/Krypto-Vermögenswerten. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Informationen über den Zahler und den Zahlungsempfänger zu überprüfen und zu übermitteln. Diese Informationen umfassen den Namen, die eindeutige Kennung und, falls erforderlich, die Rechtsträger-Kennung (LEI) oder, falls diese nicht vorliegt, eine verfügbare gleichwertige amtliche Kennung des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie die Anschrift des Zahlers.

Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann auf die Übermittlung der Anschrift und der LEI verzichtet werden, auch wenn diese vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden können. Bei der Angabe des Namens und gegebenenfalls der Anschrift sowie der LEI (oder, falls diese nicht vorliegt, einer verfügbaren gleichwertigen offiziellen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen gespeicherten Daten, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Die Verordnung stellt sicher, dass der Zahler und der Zahlungsempfänger stets eindeutig aus den Zahlungsdaten selbst identifizierbar sind. Dies bedeutet auch, dass die Bank verpflichtet ist, Zahlungsdaten zu überprüfen, Anfragen anderer Banken zur Identität des Zahlers oder des Zahlungsempfängers zu beantworten und diese Daten den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.